



Statuten des Vereins

Swiss School of Music

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Swiss School of Music* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Führung einer Musikschule, welche Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Kanton Zug und Umgebung eine musikalische Ausbildung ermöglicht. Die Musikschule wird **gemeinnützig und möglichst kostendeckend** geführt.

Sie bietet Instrumentalunterricht an und kann insbesondere auch Tanzunterricht (z. B. Ballett) anbieten, Konzerte und Meisterkurse organisieren, Vorbereitungskurse für weiterführende Schulen (insbesondere Musikhochschulen) durchführen und auf andere Weise die musikalische und künstlerische Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen fördern.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keine Erwerbszwecke. Er ist konfessionell und politisch neutral.

MITGLIEDER UND GÖNNER

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen, ihn fördern wollen und die Einhaltung der Statuten gewährleisten.

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen; sein Entscheid ist endgültig.

Die Aufnahme erfolgt nach Beschluss des Vorstands und nach Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.



Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Erlöschen oder Ausschluss durch den Vorstand. Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied oder an die Schulleitung erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn der Mitgliederbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wird.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sein Verbleib im Verein dessen Interessen widerspricht. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen; der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Art. 6 Gönnerinnen und Gönner / Spenderinnen und Spender

Gönnerinnen, Gönner, Spenderinnen und Spender sind natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die den Verein durch wiederkehrende oder einmalige finanzielle Beiträge oder Sachspenden unterstützen.

MITTEL

Art. 7 Mittelbeschaffung

Der Verein beschafft seine Mittel insbesondere durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Schulgelder
- c. Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Institutionen
- d. Gönnerbeiträge, Spenden, Legate und andere Zuwendungen
- e. Darlehen und Kredite

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung setzt auf Antrag des Vorstands die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Zweckgebundene Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins und allfällige Jahresüberschüsse sind ausschliesslich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zweck gemäss Art. 2 gewidmet. Ausschüttungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.



ORGANISATION

Art. 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisionsstelle (fakultativ)
-

Vereinsversammlung

Art. 13 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage im Voraus.

Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Vereinsversammlung behandelt werden sollen, sind bis spätestens Ende Februar schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Versammlung kann nur über Traktanden beschliessen, die in der Einladung aufgeführt sind.

Art. 14 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen auf Beschluss der Vereinsversammlung, des Vorstands, der Revisionsstelle oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Das Begehren ist dem Präsidium schriftlich und mit Angabe des Grundes einzureichen.

Die Einberufung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 15 Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Wahl und Abberufung des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Décharge-Erteilung
4. Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
7. Statutenänderungen
8. Kauf und Verkauf von Immobilien
9. Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstands überschreiten
10. Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der Vereinsversammlung vom Vorstand unterbreitet werden
11. Auflösung des Vereins



Art. 16 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Die Vereinsversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18 Beschlussfähigkeit und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, jedoch mindestens zwei, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstand obliegen die oberste Leitung des Vereins und die Überwachung der Geschäftsführung.

Er vertritt den Verein nach aussen und behandelt alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder Teile davon an eine oder mehrere Personen, Vorstandsmitglieder oder Dritte übertragen.

Falls der Vorstand eine Geschäftsführung einsetzt, erlässt er ein Organisationsreglement und regelt die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
2. Anstellung und Leitung der Schulleitung
3. Genehmigung des Leitbilds
4. Vorbereitung des Jahresbudgets
5. Festsetzung der Schulgelder
6. Festlegung des Besoldungssystems für alle Mitarbeitenden
7. Abschluss von Verträgen über Darlehen, Miete, Garantien und Bürgschaften



8. Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
 9. Entscheid über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zu CHF 100'000 pro Jahr
 10. Entscheid über wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben bis zu CHF 25'000 pro Jahr
 11. Erledigung aller übrigen Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen
 12. Einsetzung von Kommissionen mit beratender oder beschlussfassender Funktion
-

Revisionsstelle

Art. 20 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung kann beschliessen, eine Revisionsstelle einzusetzen.

In diesem Fall wählt sie die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren fachkundigen natürlichen oder juristischen Personen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Sie erstattet dem Vorstand und der Vereinsversammlung Bericht und stellt Antrag auf Entlastung des Vorstands.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung, dem mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch, sofern die Vereinsversammlung keine besonderen Liquidatoren bestimmt.

Art. 22 Verwendung des Reinvermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt.

Ein Rückfall an die Gründerinnen oder Gründer oder eine Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.



INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden am **20. Oktober 2025** von der Vereinsversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.
Sie ersetzen alle früheren Statuten des Vereins.

Zug, 20. Oktober 2025

Die Präsidentin

Daria Blank

Der Protokollführer

Arkadi Blank